

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 2. September 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 16 S. 413) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zunächst ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen eines Sportstudiums unterziehen kann. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als drei Monate sein.“

2. In Ziffer 6 erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
61-HRGe_GymGe-NAWI ¹	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5	10	
61-Ba-A ¹	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist entweder das Modul 61-HRGe_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung“ zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (61-Ba-A) zu schreiben.

3. In Ziffer 7 a erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	5	10	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

4. In Ziffer 7 b erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

5. In Ziffer 8 „Modulstrukturtafel“ werden die Module 61-HRGe_GymGe-V-1 und 61-HRGe_GymGe-V-2 durch die Module 61-HRGe_GymGe-V-1_a und 61-HRGe_GymGe-V-2_a ersetzt und wie folgt gefasst:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
61-HRGe_GymGe-V-1_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		1	1		1
61-HRGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		2			1

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 für eine Bachelorstudiengangsvariante mit dem Berufsziel eines Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sportwissenschaft eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2013.

Bielefeld, den 2. September 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf

